

Kirchliches
Gesetz- und Verordnungsblatt
 für den Amtsbezirk
 des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
 in Kiel

Stück 2

Kiel, den 9. März

1943



Für Führer und Volk
 fiel bei den Kämpfen im Osten
 der Pastor der Kirchengemeinde Neuentkirchen, Propstei Münsterdorf

Reinhard Kunau

Leutnant in einem Grenadier-Regiment
 Inhaber der Ost-Erinnerungsmedaille

starb im Dienste der Wehrmacht am 31. Dezember 1942
 der Pastor der Kirchengemeinde Handewitt (Harrislee)

Heinz Petersen

Unteroffizier in einem Infanterieregiment

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Inhalt: 7. Verordnung über die Zulassung von Kandidaten der Theologie zur vereinfachten zweiten theologischen Prüfung (S. 8) - 8. Unfallversicherung (S. 8) - 9. Krankenversicherung (S. 9) - 10. Darlehen aus dem landeskirchlichen Zentralfonds (S. 9) - 11. Ablieferung der eisernen Glockenklöppel (S. 9) - 12. Kirchliche Statistik für 1942 (S. 10) - 13. Einzahlungen an die Landeskirchenkasse (S. 10) - 14. Suchanzeige (S. 10) - Personalien

Nr. 7. Verordnung über die Zulassung von Kandidaten der Theologie zur vereinfachten zweiten theologischen Prüfung. Vom 25. Februar 1943.

Auf Grund der Ermächtigung der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 - Reichsgesetzblatt I Seite 1346 - wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges verordnet:

§ 1.

Kandidaten der Theologie, die am 1. Dezember 1942 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben, können nach einer praktischen Ausbildungszeit von vier Monaten unter der Voraussetzung zur vereinfachten zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden, daß sie nach ihrer Entlassung aus der Wehrmacht bzw. nach Beendigung des Krieges an einem längeren praktischen Fortbildungskursus teilzunehmen haben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kiel, den 25. Februar 1943.

Der Präsident

des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts.

Dr. Kinder.

Nr. B. 446 (Dez. II)

Nr. 8. Unfallversicherung

Kiel, den 9. Februar 1943.

Gemäß § 537 Ziff. 1 des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1942 alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten gegen Arbeitsunfall versichert. Nach § 541 a. a. D. sind versicherungsfrei u. a.

Beamte und Verwaltungslehrlinge, soweit ihnen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährleistet ist, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, und Angestellte, soweit ihnen Unfallfürsorge entsprechend den jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit gewährleistet ist. Darnach sind die Kirchengemeindebeamten versicherungsfrei, weil ihnen durch die Anordnung über die Versorgung der Landeskirchenbeamten und der Kirchengemeindebeamten vom 29. Dezember 1942 (Kirchl. Gef. u. V. Bl. 1943 S. 2) Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährleistet ist. Wegen der Versicherungsfreiheit der Geistlichen ist mit dem Erlaß einer rechtsverbindlichen Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei zu rechnen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1942 der Versicherungspflicht unterworfenen kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder werden nach einer Durchführungsvorschrift des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 bei der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung in Berlin-Grünwald, Salzbrunnerstraße 41, versichert. Über die Erfassung bzw. Anmeldung der bei dieser Berufsgenossenschaft unfallversicherungspflichtigen kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder wird das Nähere noch bekannt gegeben werden. Wenn sich bis zu dieser Bekanntgabe Unfälle von versicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern ereignen oder seit dem 1. Januar 1942 ereignet haben, ist Meldung an die Berufsgenossenschaft in Berlin-Grünwald zu erstatten. Der in voller Höhe vom Dienstgeber zu tragende Jahresbeitrag beläuft sich für jeden das ganze Jahr über beschäftigten Dienstnehmer auf 6,- RM.

An der reichsgesetzlichen Unfallversicherung für diejenigen Beschäftigten, die ihr schon vor dem Gesetz vom 9. März 1942 auf Grund der alten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterlagen, hat sich nichts geändert. Die auf Grund der alten Bestimmungen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege oder bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft versicherten Gefolgschaftsmit-

glieder bleiben demnach weiterhin bei den bisherigen Versicherungsträgern versichert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. C 434 (Dez. III)

Nr. 9. Krankenversicherung

Kiel, den 18. Februar 1943.

Im Befehlsblatt der Deutschen Evang. Kirche 1942 Seite 57 ist die rechtsverbindliche Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei „zur Sicherung der Befreiung der kirchlichen Beamten und Dauerangestellten von der Krankenversicherungspflicht“ vom 12. Mai 1942 mit einer angefügten Erläuterung abgedruckt.

Durch die Erlasse des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 20. Mai 1914 - Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 108 - und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. 8. 1919 - Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 121 - war die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für diejenigen kirchlichen Beamten und für diejenigen kirchlichen Dauerangestellten im Sinne des § 170 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung ausgesprochen, denen für die Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens auf Krankenhilfe in Höhe jener Regelleistungen oder auf Gehalt, Ruhegeld, Bartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist. Diese Gewährleistung ist jetzt durch die den Kirchengemeinden in der rechtsverbindlichen Anordnung vom 12. Mai 1942 auferlegte Verpflichtung gegeben und braucht deshalb nicht mehr vom Arbeitgeber besonders übernommen zu werden.

Die Befreiung im Einzelfall tritt erst mit dem Eingang des Befreiungsantrags bei der zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde (in Preußen der Regierungspräsident) ein. Der Antrag braucht nicht für jeden einzelnen Beschäftigten gestellt zu werden, sondern kann allgemein für die ganze Personengruppe des § 170 RVO., soweit sie unter den im § 169 genannten Voraussetzungen angestellt ist, gestellt werden. Einer namentlichen Anmeldung der einzelnen Beamten und Angestellten bedarf es nicht.

Bereits früher gestellte Befreiungsanträge brauchen nicht aus Anlaß der rechtsverbindlichen Anordnung vom 12. Mai 1942 wiederholt zu werden. Wenn ausnahmsweise eine neue Beamten- oder Dauerangestelltenstelle errichtet und besetzt wird, muß der Befreiungsantrag gestellt werden. Er ist vom Kirchenvorstand über das Landeskirchenamt einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bührke

Nr. C 593 (Dez. III)

Nr. 10. Darlehen aus dem landeskirchlichen Zentralfonds

Kiel, den 9. Februar 1943.

Bezugnehmend auf unsere Verordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentralfonds vom 26. Juni 1940 (Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 65 ff.) geben wir den Kirchenvorständen anheim, Anträge auf Bewilligung eines Darlehens aus den Mitteln des landeskirchlichen Zentralfonds bis zum 1. Juli 1943 dem Landeskirchenamt einzureichen. Die Darlehen werden zum 1. Januar 1944 ausgezahlt. Der Zinssatz beträgt zur Zeit 3¾ %. Sollte die Auszahlung noch zum 1. Juli 1943 gewünscht werden, sind uns die Anträge umgehend einzureichen. In dem Antrag ist anzugeben, zu welchem Zweck das Darlehen aufgenommen werden soll; beizufügen ist dem Antrag eine nach dem neuesten Stand aufgestellte Übersicht der Kapitalien und Schulden der Kirchengemeinde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Kinder.

Nr. C 459 (Dez. III)

Nr. 11. Ablieferung der eisernen Glockenklöppel

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 11 717/42 II III

Berlin W8, den 21. Jan. 1943

Betrifft Ablieferung der eisernen Glockenklöppel.

Bekanntlich sind bei dem Ausbau der Kirchenglocken die eisernen Klöppel teilweise den Kirchengemeinden für eine etwaige spätere Wiederverwendung belassen worden. Erst vor einigen Monaten hat die Reichsstelle für Eisen und Metalle den mit dem Ausbau der Glocken beauftragten Handwerksfirmen die Weisung erteilt, die Klöppel ebenfalls mit abzuliefern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister bitte ich zu veranlassen, daß nunmehr alle bei den Kirchengemeinden noch vorhandenen eisernen Klöppel im Zuge der zur Zeit laufenden Schrottaktion des Herrn Reichsministers für Bewaffnung und Munition abgeliefert werden.

Im Auftrage:
gez. Schirrmann

Kiel, den 8. Februar 1943.

Die noch vorhandenen eisernen Klöppel sind gemäß obigem Ministerialerlaß an die Sammelstellen abzuliefern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 415

Nr. 12. Kirchliche Statistik für 1942.

Kiel, den 3. Februar 1943.

Den Propsten (Landesuperintendent) gehen in diesen Tagen die für die Aufstellung der kirchlichen Statistik 1942 erforderlichen Formulare zu, für jede Kirchengemeinde zwei Formulare A und für jede Propstei - Landesuperintendentur - zwei Formulare B.

Hinsichtlich der Bearbeitung der Formulare A und B verweisen wir auf unsere hierzu ergangenen früheren Verfügungen, die in unserer Bekanntmachung vom 18. Januar 1939 - C 421 - (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1939 S. 10) genannt sind.

Die Geistlichen haben ein Stück des Formulars A bis spätestens zum 15. April 1943 ausgefüllt an den Propsten (Landesuperintendent) zurückzugeben, der seinerseits ein Stück des Formulars B zusammen mit den Unterlagen der Gemeinden bis zum 16. Mai 1943 an den Statistikpfarrer i. R. Brederek in Kiel, Goethestraße 12, einzureichen hat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Sahn

Nr. C 394 (Dez. VIII)

Nr. 13. Einzahlungen an die Landeskirchenkasse

Kiel, den 16. Februar 1943.

Zur Verwaltungsvereinfachung sind bis auf weiteres die Beiträge zum Fonds für Kirchenbeamte nicht mehr

vierteljährlich, sondern in einer Summe bis zum 20. Oktober jeden Jahres zu zahlen. Ebenso ist der jährliche Bezugspreis für das Kirchliche Gesetz und Verordnungsblatt künftig in einer Summe zu entrichten. Vorschußzahlungen sind hierfür nicht mehr zu leisten. Die Begleichung des Jahresbezugspreises für das Amtsblatt ist dann vorzunehmen, wenn die Anforderung des Landeskirchenamts ergeht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bühse

Nr. C 552 (Dez. III)

Nr. 14. Suchanzeige

Gesucht wird die Geburtsurkunde des angeblich 1801 oder 1802 in Jersbek in Holstein geborenen Johann Heinrich Berthold Janzen.

Die Eltern waren:

Johann Eberhard Janzen, geb. 24. 5. 1765 in Hamburg und Christine Marie Janzen, geb. Friedrichs(en), † 14. 7. 1845 in Glückstadt. Dieselben haben am 1. 8. 1797 in Sülfeld in Holstein die Ehe geschlossen.

Für erste Zustellung der Urkunde oder Nachweis zur Erlangung derselben wird außer der Gebühr eine Vergütung von 5,- RM zugesichert. Nachricht erbeten an: Wilhelm Stockfleth, Elmshorn Adolfsstraße 9.

Nr. A 143 (VIII)

Personalien

Für Führer und Volk fielen:

am 14. 1. 1942 der stud. theol. Nikolaus Lohf, Gefreiter in einem Inf.-Regt.;

am 5. 1. 1943 Etn. Harro Wulf bei Welikje-Luft; Inh. des E.-K. II. Kl., des Inf.-Sturmabzeichens und der Ostmedaille (Sohn des Pastors Wulf in Eiche).

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Postel, Grundhof, Hauptmann - Kriegsverdienstkreuz I. Kl. mit Schwertern;

Pastor Drews-Wandsbek, Kriegspfarver - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Fürst, Dörschlag, Obergesreiter - E.K. II. Kl.
Verwundetenabzeichen in Schwarz, Ostmedaille und
Sturmabzeichen;

Pastor Adamus Meyer, Ob.Gefr. i. e. Inf.-Regt. -
Ostmedaille;

Angestellter des R. Steuerbüros Kiel, Feldwebel Jo-
hannes Jessen - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit
Schwertern;

der am 16. 12. 1942 gefallene Student der Theologie
Johannes Hübner, Oberleutnant, Inf. des E.K. I
und II. Kl.; ist nachträglich zum Hauptmann der
Res. befördert, auch ist ihm nachträglich die Tapfer-
keitsauszeichnung mit Schwertern für Angehörige
der Ostwölfer, 2. Kl. I. Stufe, verliehen worden;

Landmann Siegfried Beer (Sohn des Pastors Ernst
Beer-Kuddewörde) z. St. Obergesreiter in einem
Art.-Regt. - E.K. II. Kl.

Gesreiter Rudolf Hegerfeldt (Sohn des Pastors Heger-
feldt-Nortorf) - Rumänischer Orden für Mann-
haftigkeit und Tapferkeit 3. Kl. mit Schwertern.

Ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1943 der bisherige
Konsistorialrat Dr. Bundram, z. St. Oberltn. i.
Selbe, zum Oberlandeskirchenrat.

In den Ruhestand versetzt:

auf seinen Antrag zum 1. April 1943 Pastor Karl
Engelke in Hbg.-Altona (Friedensgemeinde).

Gestorben:

am 20. Januar 1943 Pastor i. R. Friedrich Freitag
in Nortorf. Der Verstorbene war zuletzt vom
17. Mai 1893 bis zu seiner am 1. Oktober 1931 er-
folgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde
Nortorf.

Seite 12
(Leerseite)